

# Steuerliche Absetzbarkeit der Umzugskosten

Je nach Grund des Umzuges können Umzugskosten als Werbungskosten, Sonderausgaben oder als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Steuererklärung abgesetzt werden.

## Umzug aus privaten Gründen:

Bis zu einer Höchstgrenze von 3.000,-- Euro können 20% der Kosten für die Arbeitsleistung von der persönlichen Einkommenssteuer abgezogen werden.

Nach § 35 a EStG sind für die steuerliche Abzugsfähigkeit jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Vorlage einer ordentlichen Rechnung
- Vorlage eines Bankbelegs, aus dem die Zahlung auf das Konto der Umzugsspedition hervorgeht (Kontoauszug).

## Umzug aus beruflichen Gründen:

Bei der Steuererklärung können die Umzugskosten bei den Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Neben den Leistungen der Umzugsspedition sind hierbei auch Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, Maklergebühren und sonstige Umzugsauslagen (Renovierung der alten Wohnung) absetzbar.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der beruflich bedingten Umzugskosten:

- Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen
- Erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Wechsel des Arbeitsgebers, wobei der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig weit wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig weit wäre.
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich ( die Zeitersparnis sollte hier mindestens eine Stunde täglich für Hin- und Rückfahrt betragen).

